

Das Dokument *13.5.3 Natura 2000-Vorstudie* ist gemäß Anweisung des LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) bei öffentlichen Auslegungen zu Schwärzen, das es Angaben zu konkreten Brutplätzen besonders oder streng geschützter Arten enthält.

Der Genehmigungsbehörde sowie den Trägern öffentlicher Belange liegen komplette Unterlagen zur Prüfung vor

**Windenergieprojekt Blesewitz  
Landkreis Vorpommern-Greifswald  
(Land Mecklenburg-Vorpommern)**

**Natura 2000-Vorstudie**

Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA)

im pot. Windeignungsgebiet Nr. 24/2015 „Blesewitz“

mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des

**EU-Vogelschutzgebietes DE 2147-401 "Peenetallandschaft“**

Auftraggeber: BS Windertrag Nr. 18 GmbH & Co. KG  
Joachim-Karnatz-Allee 1  
10557 Berlin

Auftragnehmer: BHF Bendfeldt Herrmann Franke  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Ostorfer Ufer 4, 19053 Schwerin  
Tel.: (0385) 73 42 64 Fax: (0385) 73 42 65



Bearbeitung: M.Sc. Isabel Hohmann  
M.Sc. Joraine Schmoldt

Stand: November 2022

## Inhalt

<b>1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass .....	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen einer Vorprüfung.....	3
1.3 Rechtsgrundlage für das EU-Vogelschutzgebiet „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401 bzw. SPA 10) .	5
<b>2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE.....</b>	<b>6</b>
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet.....	6
2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....	6
2.2.1 Verwendete Quellen .....	6
2.2.2 Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V .....	7
2.2.3 Weitere Angaben zu den Zielarten des VSG.....	7
2.2.4 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten .....	7
2.2.5 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	7
2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten sowie zu gebietsexternen Teilhabitaten .....	8
2.4 Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen.....	9
2.5 Beschreibung der örtlichen Situation von Vorhaben und Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ .....	10
<b>3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>15</b>
3.1 Beschreibung des Vorhabens.....	15
3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens .....	15
<b>4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ZIELARTEN DES SCHUTZGEBIETES UND IHRER HABITATE DURCH DAS VORHABEN.....</b>	<b>17</b>
<b>5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE .....</b>	<b>19</b>
<b>6 FAZIT.....</b>	<b>20</b>
<b>7 LITERATUR UND QUELLEN.....</b>	<b>21</b>
<b>8 ANLAGEN .....</b>	<b>22</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (verändert nach: BM-VBW 2004) .....	4
Abbildung 2: Funktionale Beziehungen des VSG DE 2147-401 zu benachbarten Natura 2000-Gebieten .....	9
Abbildung 3: Standort der geplanten WEA im potenziellen WEG .....	15
Tabelle 1: Maßgebliche Bestandteile des VSG DE 2147-401 mit Angabe der Ausschluss- und Prüfbereich gem. AAB-WEA.....	10

## Karten

Karte 1: Übersichtskarte, M. 1:60.000

---

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

---

### 1.1 Anlass

Die BS Windertrag Nr. 18 GmbH & Co. KG mit Sitz in 10557 Berlin plant, innerhalb des potenziellen Windeignungsgebietes „Blesewitz“ 24/2015 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben. Die Lage des Vorhabens ist in Karte 1 dargestellt.

Die geplante WEA befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.170 m zum EU-Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2147-401 „Peenetallandschaft“. Entsprechend besteht keine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben, mittelbare Beeinträchtigungen können jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Entsprechend ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des VSG DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ zu überprüfen. Die BS Windertrag Nr. 18 GmbH & Co. KG hat die BHF Bendfeldt Herrmann Franke GmbH aus 19053 Schwerin beauftragt, eine Natura 2000-Vorstudie zu erarbeiten.

Der Nachweis der Natura 2000-Verträglichkeit stellt gemäß § 34 BNatSchG eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens dar, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung sind gegeben.

### 1.2 Gesetzliche Grundlagen einer Vorprüfung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, das europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000", bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete oder Special Protection Areas = SPA), nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen.

Rechtsgrundlage der Natura 2000-Prüfung von Projekten sind Art. 6 der FFH-Richtlinie, § 34 BNatSchG sowie § 21 NatSchAG M-V. Das Ablaufschema (siehe Abbildung 1) gibt den Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG wieder. Der FFH-ERLASS M-V (2004) ist nicht mehr anzuwenden. Vorliegend wird auf das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) zurückgegriffen.

Die Vorprüfung (= Natura 2000-Vorstudie) von Projekten dient der Feststellung, ob ein zu prüfendes Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich werden lassen.

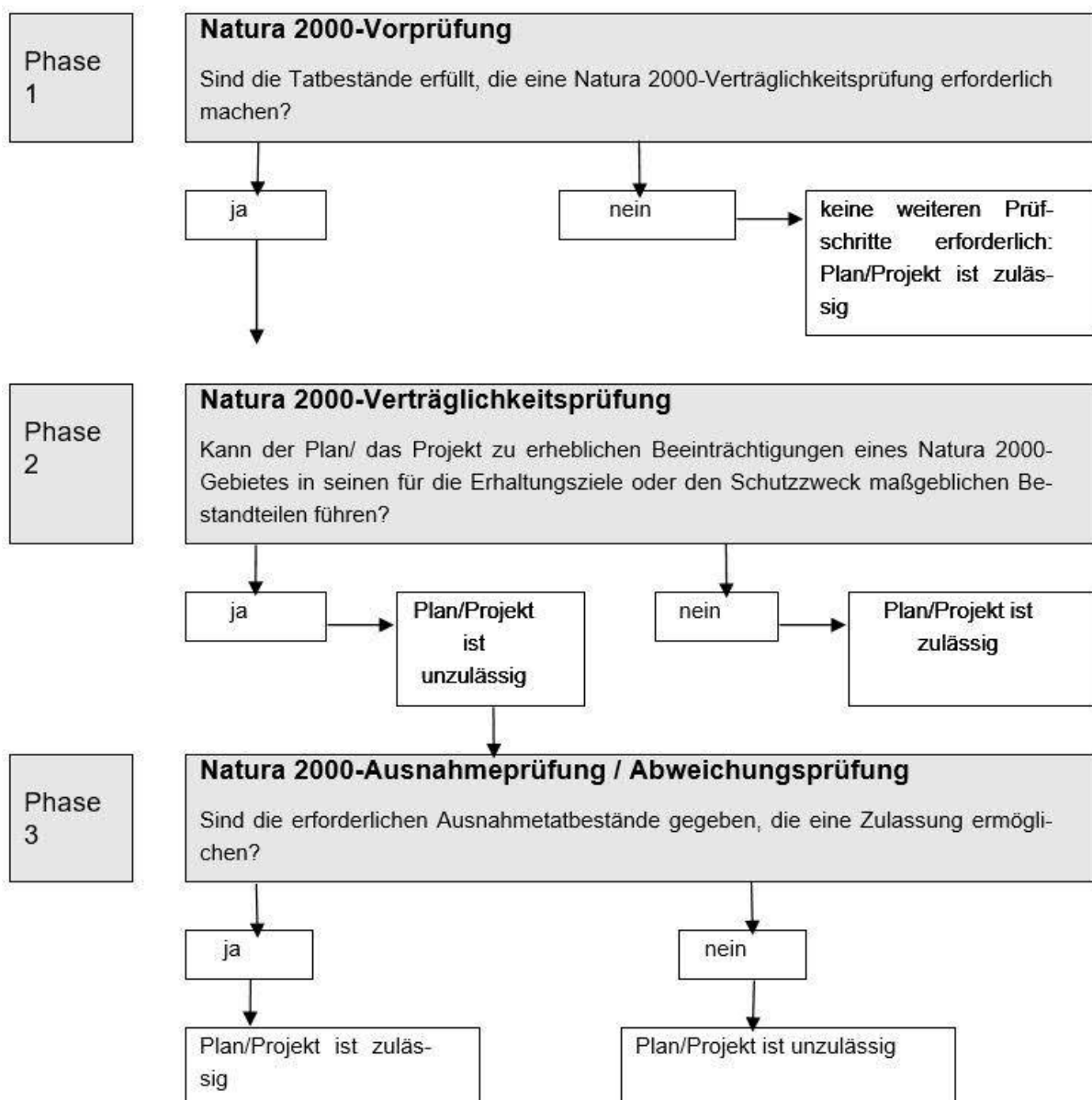


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (verändert nach: BM-VBW 2004)

Falls im Rahmen der Vorprüfung Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes nicht offensichtlich auszuschließen sind, folgt die eigentliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob und in welcher Weise die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben oder den Plan erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung entsprechender Beeinträchtigungen festzulegen.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Abweichungsentscheidung gemäß § 34 (3) und (5) BNatSchG vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Natura 2000-Vorprüfung wird die Gliederung aus dem "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau" vom BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (2004) (= BM-VBW 2004) verwendet.

### **1.3 Rechtsgrundlage für das EU-Vogelschutzgebiet „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401 bzw. SPA 10)**

Im Jahr 2008 wurde das VSG DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen. Im März 2008 hat die Landesregierung M-V eine vollständige Neumeldung von Europäischen Vogelschutzgebieten gegenüber der Europäischen Kommission vorgenommen. Grundlage waren die Kabinettsbeschlüsse der Landesregierung vom 25.9.2007 und vom 29.1.2008.

Das vorliegende Gebiet wurde nach Landesrecht mit der „Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V)“ vom 12.07.2011 (GVOBl. MV S.462) als besonderes Schutzgebiet gemäß VSchRL festgesetzt.

Ein Managementplan liegt für das vorliegend zu prüfende VSG nicht vor.

Die Erhaltungsziele und diesbezüglichen maßgeblichen Gebietsbestandteile als Prüfmaßstäbe der Natura 2000-Verträglichkeitsvorstudie ergeben sich aus § 3 i.V.m. Anlage 4 Natura 2000-LVO M-V. Gemäß der Mitteilung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 28.03.2022 sind ausschließlich die in der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten Vogelarten maßgeblich für die Prüfung. Ergänzend werden die Angaben aus dem Standard-Datenbogen (SDB) für das Gebiet berücksichtigt.

Das VSG überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten (LSG) „Haffküste“, „Unteres Peenetal und Peene-Haff [Vorpommern-Greifswald]“, „Unteres Peenetal [Mecklenburgische Seenplatte]“, „Unteres Peenetal [Vorpommern-Greifswald]“ und „Insel Usedom mit Festlandgürtel“. Die LSG-Verordnungen enthalten keine Schutzziele für das VSG.

Weiterhin findet eine Überschneidung mit den Naturschutzgebieten (NSG) „Anklamer Stadtbruch“, „Unteres Peenetal (Peenetalmoor)“, „Schwingetal und Peenetalwiesen bei Trantow“, „Peenetal von Salem bis Jarmen“ und „Peenetal von Jarmen bis Anklam“ statt. Letzteres befindet sich anteilig im vorliegend betrachteten UR (vgl. Kapitel 2.5) und setzt in der Schutzgebietsverordnung (PeenetalJbANSchGV MV) für das VSG folgendes fest:

Das Europäische Vogelschutzgebiet gemäß § 1 Absatz 3 dient dem besonderen Schutz von Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG, insbesondere der Brutvogelarten Blaukehlchen, Eisvogel, Flussseseschwalbe, Knäkente, Kranich, Lachmöwe, Löffelente, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzspecht, Mittelspecht, Schwarzmilan, Wespenbussard, Seeadler, Sperbergrasmücke, Heidelerche, Spießente, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch und Weißbartseeschwalbe sowie der Rastvogelarten Blässgans, Eisvogel, Kranich, Löffelente, Saatgans, Schnatterente, Spießente, Zwergsäger und Zwergschwan einschließlich der Erhaltung und Verbesserung ihrer Habitate.

Alle weiteren NSG befinden sich außerhalb des UR, weshalb auf eine Auswertung der Schutzgebietsverordnung verzichtet wurde.

## **2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE**

---

### **2.1 Übersicht über das Schutzgebiet**

Das VSG DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ umfasst gemäß SDB eine Fläche von 18.974 ha und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Es verläuft entlang der Peene von Demmin bis nach Anklam und weiter zum Stettiner Haff.

Im SDB finden sich folgende Angaben zu allgemeinen Gebietsmerkmalen:

Gemäß SDB nehmen feuchtes und mesophiles Grünland 44 % der Gebietsfläche ein. Weitere 15 % entfallen auf Moore, Sümpfe, Uferbewuchs und 14 % auf Laubwald sowie Ackerland. Meeresgebiete und -arme, Binnengewässer (stehend und fließend), Nadelwald sowie Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana sind mit jeweils 2 % und Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee sowie sonstige Bereiche (einschließlich Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) mit jeweils 1 % Anteil an der Gesamtfläche vertreten.

Gebietsmerkmal sind die Flusstallandschaft der Peene mit einem großräumigen Komplex von Quell-, Durchströmungs- und Überflutungsmooren.

Zur Güte und Bedeutung macht der SDB folgende Aussagen:

- Vorkommen von 156 Brutvogelarten, davon 26 Arten gemäß Anhang I
- Bedeutendes Brut-, Rast-, Mauser- und Durchzugsgebiet in M-V
- Frühgeschichtlicher Handelsplatz (Wikingerzeit), ab dem Mittelalter Nutzung der Niedermoo-re zur Streu- und Futtergewinnung, ab 18. Jahrhundert Brenntorfgewinnung

Das VSG überschneidet sich im Westen mit dem GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ und mit dem GGB DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ im Osten. Diese befindet sich nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens. Erhebliche Beeinträchtigungen der GGB können somit ausgeschlossen werden.

### **2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes**

#### **2.2.1 Verwendete Quellen**

Die Charakterisierung des Gebietes und die aufgeführten Erhaltungsziele des VSG stützen sich auf folgende Quellen:

- Anlage 1 „Maßgebliche Gebietsbestandteile“ der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V 2011) mit Angaben zu Vogelarten und Lebensraumelementen.
- Standard-Datenbogen (SDB) zum Gebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198/41 (Stand 05/2017, [https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/vsg\\_sdb/DE\\_2147-401.pdf](https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/vsg_sdb/DE_2147-401.pdf)),

Der SDB und der Auszug aus Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V sind dieser Unterlage als Anlagen beigelegt.

## **2.2.2 Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V**

Gemäß § 1 (2) Natura 2000-LVO M-V ist der Schutzzweck des Gebietes der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V. Erhaltungsziel des Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 3 Natura 2000-LVO M-V).

Maßgebliche Bestandteile des VSG DE 2147-401 sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V die Brutvogelarten Bekassine, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kampfläufer, Kleines Sumpfhuhn, Knäkente, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schnatterente, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Turmfalke, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Weißbart-Seeschwalbe, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergschnäpper und Zwergsumpfhuhn sowie die Rastvogelarten Bruchwasserläufer, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Graugans, Kampfläufer, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Löffelente, Merlin, Odinshühnchen, Raubseeschwalbe, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schnatterente, Schwarzmilan, Silberreiher, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Turmfalke, Weißbart-Seeschwalbe, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergmöwe und Zwergsäger, jeweils mit den erforderlichen Lebensraumelementen.

Die beigegefügte Anlage listet als Auszug aus Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Vogelarten sowie Lebensraumelemente) auf.

## **2.2.3 Weitere Angaben zu den Zielarten des VSG**

Der SDB (Stand: 07/2015) führt für das VSG DE 2147-401 insgesamt 75 Arten des Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie auf (siehe Anlage).

Gemäß SDB befinden sich die meisten Arten in einem guten Erhaltungszustand (Stufe B). Ausnahmen bilden die Arten Bekassine (r), Schnatterente (c, r) und Tüpfelsumpfhuhn (r) mit einem hervorragenden Erhaltungszustand (Stufe A) sowie die Arten Großer Brachvogel (r), Reiherente (w), Uferschnepfe (r) und Wiesenweihe (c)<sup>1</sup> mit einem durchschnittlichen bis schlechten Erhaltungszustand (Stufe C).

Der SDB nennt keine Erhaltungsmaßnahmen für das Schutzgebiet.

## **2.2.4 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten**

Der SDB (Stand: 05/2017) nennt für das VSG DE 2147-401 keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten.

## **2.2.5 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Für das VSG liegt kein Managementplan vor.

Für das GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, welches sich im UR (vgl. Kapitel 2.5) mit dem VSG überlagert, wurde ein Managementplan erarbeitet. Dieser enthält keine Angaben zu Habitaten von Vogelarten des VSG.

---

<sup>1</sup> Nutzung des Gebietes zur: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung



### 2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten sowie zu gebietsexternen Teilhabitaten

Zu erfassen sind Wechselbeziehungen der zu den maßgeblichen Bestandteilen gehörenden Arten zwischen dem betrachteten Natura 2000-Gebiet und anderen Natura 2000-Gebieten. Auch Austauschbeziehungen der Arten zu gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten sind von Interesse.

Als Untersuchungsraum für potenzielle Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten bezogen auf die Arten, die maßgebliche Bestandteile des hier zu betrachtenden VSG DE 2147-401 sind, wird ein Bereich mit  $r = 6$  km definiert (vgl. Kapitel 2.5, Abbildung 2). 6 km misst der Radius des weiteren Aktionsraums des Seeadlers und Schreiadlers gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016), welche beide maßgebliche Bestandteile des VSG mit dem größten Aktionsraum sind (vgl. Tabelle 1 in Kapitel 2.5).

#### Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu betrachtenden VSG DE 2147-401 zu benachbarten und überlagernden GGB und VSG sowie anderen umliegenden Flächen. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses.

Benachbarte und überlagernde Natura 2000-Gebiete im 6 km-UR sind (vgl. Abbildung 2):

- VSG DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ (unmittelbar angrenzend)
- VSG DE 2050-404 „Süd-Usedom“ (Entfernung ca. 2,2 km)
- VSG DE 2250-471 „Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“ (unmittelbar angrenzend)
- VSG DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (Entfernung ca. 10 m)
- VSG DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (Entfernung ca. 2,0 km)
- VSG DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ (Entfernung ca. 5,4 km)
- GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (Entfernung ca. 50 m)
- GGB DE 2044-302 „Drosedower Wald und Woldeforst“ (Entfernung ca. 1,6 km)
- GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See (überlagernd)
- GGB DE 2048-301 „Kleingewässerlandschaft am Pinnower See bis Anklam“ (Entfernung ca. 1,3 km)
- GGB DE 2048-302 „Ostvorpommersche Waldlandschaft am Brebowbach“ (Entfernung ca. 3,3 km)
- GGB DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterstrom und Kleines Haff“ (überlagernd)
- GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Entfernung ca. 0,9 km)

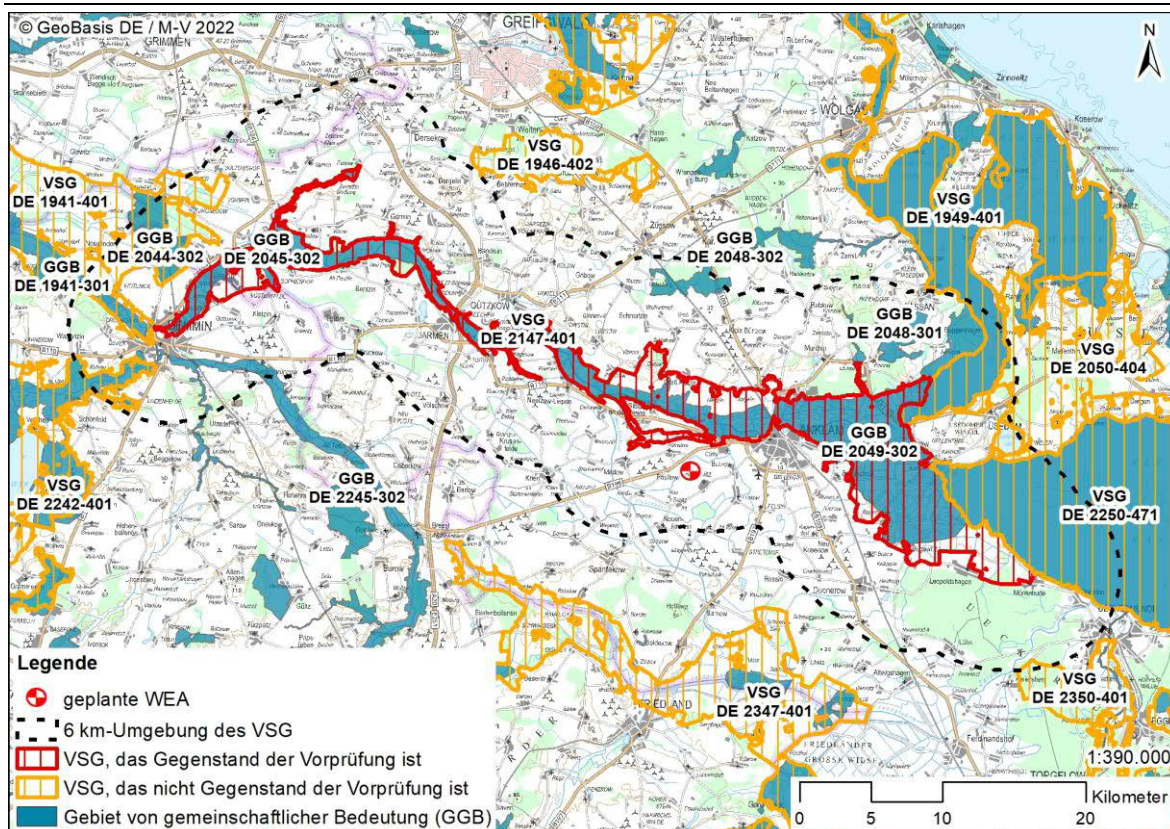


Abbildung 2: Funktionale Beziehungen des VSG DE 2147-401 zu benachbarten Natura 2000-Gebieten

Vorliegend wird auf eine Ermittlung und Beschreibung funktionaler Beziehungen zwischen dem VSG DE 2147-401 und den genannten Natura 2000-Gebieten im Umkreis bis 6 km verzichtet, da das geplante Vorhaben nicht geeignet ist, diese Beziehungen negativ zu beeinflussen. Das Vorhaben befindet sich nicht zwischen den vorliegend zu betrachtenden VSG und den genannten Gebieten.

### Wechselbeziehungen zu gebietsexternen, essentiellen Teilhabitaten

Aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb des VSG liegt der Fokus der Vorstudie auf der Betrachtung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Wechselbeziehungen zu gebietsexternen, essentiellen Teilhabitaten. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel auf eine Ermittlung möglicher Wechselbeziehungen verzichtet; die Betrachtung erfolgt in den Kapiteln 2.5 und 4.

## 2.4 Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen

Im SDB (Stand: 05/2017) wird als Bedrohung und Belastung mit starkem Einfluss genannt:

J02.01.01 Polderung

Weitere wichtige Auswirkungen (Bedrohungen/Belastungen) mit mittlerem Einfluss auf das Gebiet sind gemäß SDB:

F02.03 Angelsport, Angeln

G01.01 Wassersport

K03.04 Prädation

K05.01 Reduzierte Reproduktion / Genetische Depression bei Tieren (Inzucht)

## 2.5 Beschreibung der örtlichen Situation von Vorhaben und Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“

Der Untersuchungsraum bemisst sich an den Ausschluss- bzw. Prüfbereichen gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) der Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie. Gemäß Kapitel 3.2 können vorliegend ausschließlich Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile infolge von Kollision entstehen; weitere Wirkfaktoren sind aufgrund der Entfernung von ca. 2.170 m zwischen Vorhaben und Schutzgebiet ohne Relevanz. Im Folgenden sind die im VSG als maßgebliche Bestandteile vorkommenden Vogelarten mit Angaben zu den artspezifischen Abstandskriterien aufgeführt (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Maßgebliche Bestandteile des VSG DE 2147-401 mit Angabe der Ausschluss- und Prüfbereich gem. AAB-WEA**

maßgeblicher Bestandteil / Zielart	Status	Abstandskriterien gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016)	
		Ausschlussbereich	Prüfbereich
Bekassine	Brut	-	-
Blauehlchen	Brut	-	-
Bruchwasserläufer	Zug/Rast/ Wintergast	-	-
Eisvogel	Brut	-	-
Fischadler	Brut	1km	3 km, Freihalten 1 km breiter Flugkorridor zu Gewässern
	Zug/Rast/ Wintergast	-	-
Flusseeschwalbe	Brut	1 km	-
	Zug/Rast/ Wintergast	-	-
Graugans	Zug/Rast/ Wintergast	3 km um Rastgebiete / Schlafplätze der Kategorie A und A*, 500 m um Rastgebiete der Kategorien B-D	-
Großer Brachvogel	Brut	1 km	-
Heidelerche	Brut	-	-
Kampfläufer	Brut	1 km	-
	Zug/Rast/ Wintergast	-	-
Kleines Sumpfhuhn	Brut	-	-
Knäkente	Brut	-	-
Kormoran	Zug/Rast/ Wintergast	-	-
Kornweihe	Zug/Rast/ Wintergast	-	-
Kranich	Brut	-	500 m
	Zug/Rast/ Wintergast	3 km um Rastgebiete / Schlafplätze der Kategorie A und A*, 500 m um Rastgebiete der Kategorien B-D	-

maßgeblicher Bestandteil / Zielart	Status	Abstandskriterien gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016)	
		Ausschlussbereich	Prüfbereich
Krickente	Brut	-	-
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Lachmöwe	Brut	1 km	-
Löffelente	Brut	-	-
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Merlin	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Mittelspecht	Brut	-	-
Neuntöter	Brut	-	-
Odinshühnchen	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Raubseeschwalbe	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Rohrdommel	Brut	500 m um Revier	-
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Rohrweihe	Brut	500 m (außer reine Getreidebruten)	1 km: Ausschlussbereich für WEA mit Rotorabstand zum Boden < 50 m (außer reine Getreidebruten)
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Rotmilan	Brut	1 km	2 km
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Rotschenkel	Brut	1 km	-
Saatgans	Zug/Rast/Wintergast	3 km um Rastgebiete / Schlafplätze der Kategorie A und A*, 500 m um Rastgebiete der Kategorien B-D	-
Schnatterente	Brut	-	-
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Schreiadler	Brut	3 km	6 km: Freihalten essentieller/traditioneller Nahrungsflächen, Flugkorridore, weitere Aktions-/Interaktionsräume
Schwarzmilan	Brut	500 m	2 km, Freihalten von Flugkorridoren zu Nahrungsgewässern
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Schwarzspecht	Brut	-	-

maßgeblicher Bestandteil / Zielart	Status	Abstandskriterien gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016)	
		Ausschlussbereich	Prüfbereich
Seeadler	Brut	2 km	6 km, Freihalten min. 1 km breiter Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern und 200 m-Puffer um Gewässer > 5 ha
Silberreiher	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Sperbergrasmücke	Brut	-	-
Tafelente	Brut	-	-
	Zug/Rast/Wintergast	3 km um Rastgebiete / Schlafplätze der Kategorie A und A*, 500 m um Rastgebiete der Kategorien B-D	-
Trauerseeschwalbe	Brut	1km	-
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Tüpfelsumpfhuhn	Brut	-	-
Turmfalke	Brut	-	-
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Uferschnepfe	Brut	1 km	-
Wachtelkönig	Brut	-	500 m
Weißbartseeschwalbe	Brut	1 km	-
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Weißstorch	Brut	1 km	2 km: Lenkungs-/Ausgleichspflicht bei Überbauung/Verschattung von relevanten Nahrungsflächen oder der Flugwege dorthin
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Wespenbussard	Brut	Einzelfallprüfung	-
	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Wiesenweihe	Brut	500 m	500 m
Zwergmöwe	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Zwergsäger	Zug/Rast/Wintergast	-	-
Zwergschnäpper	Brut	-	-
Zwergsumpfhuhn	Brut	-	-

Der detailliert untersuchte Bereich, im Folgenden Untersuchungsraum (UR) genannt, ist der Überschneidungsbereich der artspezifischen Prüfbereiche mit dem Schutzgebiet. Sofern keine Prüfbe-

reiche definiert werden, wird der artspezifische Ausschlussbereich herangezogen. Weiter entfernt liegende Flächen des EU-Vogelschutzgebietes können mit Sicherheit nicht von zusätzlichen Vorhabenauswirkungen betroffen sein.

Aufgrund der Entfernung von ca. 2.170 m zwischen Vorhaben und Schutzgebiet ergeben sich vorliegend keine Untersuchungsräume für Arten ohne Angaben zum Ausschluss- und Prüfbereich (keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision) bzw. mit Prüfbereichen < 2.170 m. Dies betrifft vorliegend die Brutvogelarten Bekassine, Blaukehlchen, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kampfläufer, Kleines Sumpfhuhn, Knäkente, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Tafelente, Trauerseeeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Turmfalke, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Weißbartseeeschwalbe, Weißstorch, Wiesenweihe, Zwergschnäpper und Zwergsumpfhuhn. Weiterhin sind die ziehenden, rastenden oder überwinternden Arten Bruchwasserläufer, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Kampfläufer, Kormoran, Kornweihe, Krickente, Löffelente, Merlin, Odinshühnchen, Raubseeeschwalbe, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzmilan, Silberreiher, Trauerseeeschwalbe, Turmfalke, Weißbartseeeschwalbe, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergmöwe und Zwergsäger betroffen.

Für den Wespenbussard als Brutvogel ist laut AAB WEA (LUNG M-V 2016) eine Einzelfallprüfung erforderlich, wobei eine Datenabfrage zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch lediglich in einem 1 km Radius um den WEA-Standort erforderlich ist. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass es bei Entfernungen > 2.170 m zum VSG nicht zu Betroffenheiten der Art kommen kann.

Arten mit Prüfbereichen > 2.170 m sind die Brutvögel Fischadler, Schreiadler und Seeadler sowie die Zug-/ Rastvögel Graugans, Kranich, Saatgans und Tafelente. Die prüfrelevanten Brutvogelarten Schreiadler und Seeadler werden im Folgenden innerhalb des Überschneidungsbereiches eines 6 km-URs um die WEA mit dem VSG betrachtet. Dieser ist in Karte 1 als maximaler UR dargestellt. Für den Fischadler ergibt sich gemäß AAB-WEA ein 3 km-Radius. Für die ziehenden, rastenden bzw. überwinternden Arten Graugans, Kranich, Saatgans und Tafelente ist ein Ausschlussbereich von 3 km um Rastgebiete und Schlafplätze der Kategorie A und A\* vorgesehen.

Der 6 km-UR (= Überschneidungsbereich des 6 km Radius mit dem VSG) beinhaltet Teile des VSG südlich der B110 entlang von Gräben und Grünland und Bereiche nördlich der B110 entlang der Peene mit angrenzenden Mooren, nassen Böden, Grünland und Waldbereichen sowie nördlich daran anschließenden Acker- und Grünlandflächen.

Die Bestandsbeschreibung bzgl. der Habitate der prüfrelevanten Arten stützt sich insbesondere auf die Daten des LUNG M-V (2022a) bzgl. Ausschlussgebieten für WEA aufgrund von Großvögeln, die Geodatenbereitstellung (LUNG M-V 2022b) sowie auf die im KARTENPORTAL UMWELT M-V DES LUNG M-V abzurufenden Daten. Habitatansprüche der prüfrelevanten Arten orientieren sich primär an den in der Natura 2000 LVO M-V gelisteten Lebensraumelementen und Angaben aus der Anlage 13 zum „Fachleitfaden Managementplanung in Natura 2000-Gebieten“. Ergänzend werden Angaben aus der AAB-WEA (LUNG M-V 2016) herangezogen.

### Schreiadler

Gemäß den Daten des LUNG M-V (2022a, b) sind keine Brutvorkommen des Schreiadlers für den 6 km-UR bekannt. Nächstgelegenes Bruthabitat ist [REDACTED] in einer Entfernung von > 7 km. Innerhalb der im 6 km-UR vorhandenen [REDACTED] [REDACTED] sich Bruthabitate des Seeadlers (s.u.), so dass aufgrund der zwischenartlichen Konkurrenz künftige Ansiedlungen des Schreiadlers in diesem Bereich nicht anzunehmen sind. Im Ergebnis bedarf es im Folgenden keiner weiteren Betrachtung der Art.

### Seeadler

In der aktuellen Ausschlussgebietskarte des LUNG M-V (2022a) werden zwei Ausschlussbereiche um Seeadler-Brutvorkommen in [REDACTED] dargestellt. Der Abstand der geplanten WEA zu den Brutplätzen beträgt ca. [REDACTED], so dass Vorkommen für den vorliegend zu betrachtenden UR bekannt sind und es im Folgenden einer Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Art bedarf. Potenzielle Nahrungshabitate für die primär über größeren Gewässern jagenden Seeadler bieten die Peene und größere freie Wasserflächen westlich von Anklam.

### Fischadler

Gemäß § 2 Abs. 4 der Natura 2000-LVO M-V sind alle Fischadler-Horste, die sich in einem Abstand von bis zu 2 km außerhalb der Grenzen des VSG befinden, Bestandteil des Schutzgebietes. Gemäß der Ausschlussgebietskarte des LUNG M-V (2022a) befinden sich Brutplätze der Art auf Freileitungsmasten zwischen Stolpe an der Peene und Neuhof. Die Brutplätze liegen < 500 m vom VSG entfernt und sind somit Bestandteil des Schutzgebietes. Der Abstand zwischen den Brutplätzen und dem Vorhaben beträgt [REDACTED]; die Brutplätze befinden sich somit außerhalb des vorliegend zu betrachtenden UR. Aus diesem Grund und da die WEA nicht zwischen den Brutplätzen und dem VSG errichtet werden soll (keine Betroffenheit von Wechselbeziehungen zwischen gebietsexternen Brutplätzen und Nahrungshabitaten innerhalb des VSG), bedarf es im Folgenden keiner Berücksichtigung der Art.

### Graugans, Kranich, Saatgans, Tafelente

Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) ist ein 3 km Ausschlussbereich zwischen Windenergieanlagen und Ruhestätten/Schlafplätzen in Rastgebieten der Kategorien A und A\* zu betrachten. Gemäß Daten des Umweltkartenportals des LUNG M-V befinden sich im 3 km-UR keine Ruhengewässer von Gänsen, Kranichen oder Tauchenten. Ein Rastgebiet der Stufe 4 und damit der Kategorie A befindet sich im nördlichen UR im VSG auf Moorflächen an der Peene. Aufgrund einer Entfernung von > 3 km zwischen potenziellen Ruhestätten und Schlafplätzen besteht vorliegend keine Betroffenheit der Arten Graugans, Kranich, Saatgans und Tafelente; die Arten werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

### 3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

#### 3.1 Beschreibung des Vorhabens

Vorliegend ist der Bau einer WEA innerhalb des potenziellen WEG Blesewitz Nr. 24/2015 gemäß Teilfortschreibung des RREP WM (Entwurf für die 5. Beteiligungsstufe, Stand Juni 2020) geplant (Abbildung 3).



Abbildung 3: Standort der geplanten WEA im potenziellen WEG

Bei der geplanten WEA handelt es sich um den Anlagentyp Vestas V162-6.0. Die Nabenhöhe der geplanten WEA beträgt 169 m, die Gesamthöhe 250 m. Die WEA soll in einer Entfernung von ca. 2.170 m zum VSG errichtet werden. Die Zuwegung erfolgt von einem Wirtschaftsweg aus, der die Verlängerung der Dorfstraße von Blesewitz darstellt. Im Anschluss verläuft die Zuwegung über landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Standort der WEA befindet sich auf intensiv genutztem Ackerland. Auch der Großteil der angrenzenden Flächen wird ackerbaulich genutzt.

#### 3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Wirkfaktoren (WF) eines Vorhabens lassen sich grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Wirkfaktor durch den Bau des Vorhabens (baubedingte Wirkung),
- Wirkfaktor aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens (anlagebedingte Wirkung),
- Wirkfaktor durch das Betreiben des Vorhabens (betriebsbedingte Wirkung).

Wirkfaktoren sind Einflussgrößen, die das Vorhaben auf den Zustand und die weitere Entwicklung der Umwelt haben kann. Auswirkungen stellen Veränderungen dar, die Schutzgüter durch Wirkfaktoren dem Grunde nach erfahren können. Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf und sind in der Regel nur relativ kurzfristig wirksam und räumlich begrenzt. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren halten während der gesamten Bestands- und Nutzungszeit des



Vorhabens an. Bestimmte betriebsbedingte Wirkungen treten diskontinuierlich auf, z.B. in Abhängigkeit von Wartungs- und Unterhaltungsintervallen.

Baubedingte Wirkungen von WEA entstehen bei der Baufeldfreimachung, dem Antransport der Anlagenteile sowie beim Aufbau und der Montage. Dabei sind Eingriffe in Biotop sowie Störungen von Tieren infolge von optischen und akustischen Wirkungen nicht vermeidbar. Die Reichweite der Störungen ist abhängig von der Empfindlichkeit der einzelnen Arten gegenüber optischen und/oder akustischen Wirkungen. Aufgrund der Entfernung von ca. 2.170 m zwischen dem VSG und dem Vorhaben sowie weiterhin der Lage des Vorhabens auf einem Ackerbiotop, das kein relevantes Nahrungshabitat für die Arten darstellt, kommt es weder zu einer physischen Inanspruchnahme von relevanten Habitatflächen, noch zu optischen und/oder akustischen Störungen während der Bauphase. **Baubedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden**, so dass es im Folgenden keiner Berücksichtigung der baubedingten Wirkfaktoren bedarf.

Anlage- und betriebsbedingt können negative Auswirkungen auf Tiere, insbesondere Vögel, entstehen. Relevante Wirkfaktoren sind Kollision, Barrierewirkung und optische und/oder akustische Scheuchwirkung.

Hinsichtlich optischer Störwirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten des VSG ersichtlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand (vgl. LUNG M-V (2016), FFH-VP-Info (BFN 2022), LANGGEMACH & DÜRR (2020)) gibt es keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in dieser Prüfung zu betrachtenden Vogelarten infolge optischer Auswirkungen von WEA bis in eine Entfernung von  $\geq 2,1$  km.

Der Schalleistungspegel der geplanten WEA beträgt 104,3 dB(A) im Modus PO6000. Bereits über eine Entfernung von 800 m kommt es bei einer ungehinderten Schallausbreitung zu einer Pegeldifferenz von ca. 72 dB (vgl. DIN 18005, Bild 1), so dass die von der WEA verursachten Schallimmissionen im Bereich des VSG deutlich unterhalb des kritischen Schallpegels von Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit (niedrigster kritischer Schallpegel: 47 dB(A) gem. KifL (2010) für Wachtelkönig) liegen und nicht mehr messbar sind. Erhebliche Beeinträchtigungen infolge akustischer Reize können somit sicher ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision sind Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko zu betrachten. Hierzu zählen insbesondere Arten, die WEA nicht meiden. Ragen WEA in den Flugweg, so können sie ein Umgehungsverhalten sowie eine Störung der Flugformation auslösen. Dies stellt sich insbesondere dann problematisch dar, wenn mehrere WEA quer zur Hauptflugrichtung errichtet werden und wenn ungünstige Witterungsbedingungen bestehen (REICHENBACH 2002). Weiterhin können Gastvögel aufgrund fehlender Gewöhnungseffekte stark von WEA beeinflusst werden. **Vorliegend sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen infolge von Kollision nicht von vornherein auszuschließen**, so dass es einer entsprechenden Prüfung im Hinblick auf diesen Wirkfaktor bedarf.

#### **4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ZIELARTEN DES SCHUTZGEBIETES UND IHRER HABITATE DURCH DAS VORHABEN**

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des VSG. Wie in Kapitel 3.2 bereits dargelegt, sind eine physische Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes und damit der Verlust von Habitatflächen innerhalb des VSG ausgeschlossen. Darüber hinaus entstehen aufgrund der Entfernung von ca. 2.170 m zwischen Vorhaben und dem VSG keine baubedingten optischen und/oder akustischen Wirkungen. Somit sind im Folgenden ausschließlich mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen infolge von Kollision und Barrierewirkung überschlüssig zu betrachten.

Die Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Vogelarten als maßgebliche Bestandteile des VSG infolge von Kollision und Barrierewirkung erfolgt in Anlehnung an die AAB-WEA (LUNG M-V 2016a). Die AAB-WEA formuliert für WEA-sensible Vogelarten artspezifische Ausschluss- und Prüfbereiche. Der Ausschlussbereich entspricht dem zentralen Aktionsraum, der Prüfbereich dem weiteren Aktionsraum einer Art um einen Brutplatz / ein Funktionsgebiet (z.B. Schlafplatz). Zur artspezifischen Ausdehnung der Ausschluss- und Prüfbereiche siehe Tabelle 1 in Kapitel 2.5. Befindet sich ein Vorhaben außerhalb von Ausschluss- und Prüfbereichen einer Art, können erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf diese Art ausgeschlossen werden.

Die AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) enthält Vorgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung, jedoch nicht explizit für den Gebietschutz. Da der Fokus der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse gemäß AAB-WEA bei den vorliegend zu betrachtenden Rast- und Brutvogelarten überwiegend auf *Wechselbeziehungen* zwischen den Fortpflanzungsstätten und den Nahrungshabitaten liegt, stellt die AAB-WEA vorliegend auch eine geeignete Bewertungsgrundlage zur Prüfung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen von Natura 2000-Gebieten dar.

Im Folgenden wird für Arten, deren Bruthabitate / Schlafplätze sich potenziell in relevanter Nähe (= Ausschluss-/Prüfbereiche durch WEA betroffen) zum Vorhaben befinden, in Anlehnung an die Vorgaben der AAB-WEA (LUNG M-V 2016) geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können. Entsprechend Kapitel 2.3 können negative Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden; gebietsinterne Wechselbeziehungen werden aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb des VSG ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Prüfung hinsichtlich der Wirkfaktoren „Kollision“ und „Barrierewirkung“ beschränkt sich daher auf die Betroffenheit möglicher Wechselbeziehungen der zu betrachtenden Arten zwischen dem Schutzgebiet und gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten, vgl. Kapitel 2.3.

Gemäß Kapitel 2.5 befinden sich ausschließlich Habitate der Brutvogelart Seeadler in relevanter Nähe zum Vorhaben.

##### Seeadler (UR = 6 km)

Wie bereits in Kapitel 2.5 aufgeführt, befinden sich Brut- sowie Nahrungshabitate des Seeadlers innerhalb des VSG. Da keine weiteren, gebietsexternen Nahrungsgewässer in Vorhabenrichtung innerhalb des 6 km-Umkreis der Brutvorkommen vorhanden sind, werden durch die WEA keine Flugwege zu bedeutenden, gebietsexternen Nahrungshabitaten verstellt. Entsprechend kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen; erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

### Kumulation mit Bedrohungen und Belastungen lt. SDB

Vorliegend können keine kumulierenden Wirkungen der im SDB genannten Bedrohungen und Belastungen durch Nutzungen innerhalb und außerhalb des VSG mit den Auswirkungen des Vorhabens entstehen, da das hier zu betrachtende Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen des VSG führt.

---

## 5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

---

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (sogenannte kumulative Wirkung). „Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel“ (BM-VBW 2004, S. 49).

Projekte sind in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung dahingehend zu prüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß BVerwG im Beschluss v. 05.09.2012 (Az.: BVerwG 7 B 24.12; Rn.12) verfolgt die Regelung des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL das Ziel, eine schleichen- de Beeinträchtigung durch nacheinander genehmigte, jeweils für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Projekte zu verhindern, soweit deren Auswirkungen sich in ihrer Summe nachteilig auf die Erhaltungsziele des Gebiets auswirken würden.

Das hier geprüfte Vorhaben selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, die durch kumulierende Wirkungen anderer Pläne und Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Mögliche Auswirkungen gegebenenfalls noch vorzusehender weiterer Pläne und Projekte, die das Gebiet in seinem Schutzzweck oder seinen Erhaltungszielen beeinträchtigen können, sind ausschließlich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dieser Pläne und Projekte zu prüfen.

## 6 FAZIT

---

Gemäß Kapitel 4 kommt es vorhabenbedingt offenkundig nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des VSG und somit der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 2.170 m zum Schutzgebiet kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahme von Habitaten der maßgeblichen Bestandteile. Darüber hinaus sind aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Vorhaben und Schutzgebiet keine Beeinträchtigungen empfindlicher Arten infolge optischer und akustischer Störungen zu erwarten. Zu betrachten waren ausschließlich mögliche Beeinträchtigungen infolge von Kollision WEA-sensibler Vogelarten sowie infolge von Barrierewirkung im Hinblick auf Zug- und Rastvögel. Im Ergebnis entstehen keine negativen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen Habitaten der prüfrelevanten Art Seeadler innerhalb des VSG und gebietsexternen Teilhabitaten.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, das VSG in seinem Schutzzweck und seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Entsprechend kommt es auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

### **Vorschlag für die abschließende Beurteilung:**

**Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung bezüglich des VSG DE 2147-401 "Peenetallandschaft" ist nicht erforderlich. Das Vorhaben ist zulässig.**

Aufgestellt:

Schwerin, den 22.11.2022

*J. Holmann*

BHF Bendfeldt Herrmann Franke  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin  
Fon.: 0385/734264 Fax.: 0385/734265



---

## 7 LITERATUR UND QUELLEN

---

### Daten und Gutachten

- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2022a): Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln, erstellt am 16.06.2022.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2022b): Geodatenbereitstellung, vom 14.06.2022.
- STANDARD-DATENBOGEN für das Gebiet DE 2147-401. Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. Stand: 05/2017.
- RREP VP – REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2020): Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, 5. Beteiligung zu raumbedeutsamen Abwägungsergebnissen gemäß Entwurf 2020 – Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, Stand: Juni 2020.

### Literatur

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. URL: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> [abgerufen am 12.08.2022].
- BM-VBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.
- KIFL (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – Ausgabe 2010. i.A. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 140 S.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007.
- LANGGEMACH & DÜRR (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 07. Januar 2020.
- REICHENBACH, M. (2002): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung, Dissertation, Technische Universität Berlin.

## 8 ANLAGEN

---

Der Natura 2000-Vorstudie sind folgende Unterlagen beigefügt:

- **Standard-Datenbogen** zum Gebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“
- Auszug aus der Anlage 1 der **Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung** (2011) mit den maßgeblichen Gebietsbestandteilen des Gebietes DE 2147-401 „Peenetallandschaft“